

Beschluss

in dem Verfahren

- Kläger -

gegen

die Piratenpartei Deutschland, vertr. d. d. Bundesvorstand,
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin

- Beklagte -

wegen

Feststellungen

Az.: LSGHE-2015-04-23

hat das Landesschiedsgericht Hessen am 08.05.2015 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Emanuel Schach
Vorsitzender Richter

Manfredo Mazzaro

Herbert Rusche

Martin Zindel
Ersatzrichter

Peter Niebergall
Ersatzrichter



Begründung:

Mit eMail vom 10.07.2014 an das Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz erhob der Antragsteller Klage gegen die Piratenpartei Deutschland wegen einer vom Bundesvorstand am 26.06.2014 ausgesprochenen Ordnungsmaßnahme. Zugleich beantragte er den Erlass folgender einstweiliger Anordnung:

„Die mgOM vom 26. Juni 2014 ist bis zum Abschluss des Verfahrens und der Rechtskräftigkeit nicht zu vollstrecken“,

wobei er „mgOM“ als „möchte-gern-Ordnungsmaßnahme“ abkürzte.

Auf eine Untätigkeitsbeschwerde des Antragstellers hin hat das Bundesschiedsgericht mit Beschluss vom 18.12.2014 (BSG 45/14-H S) das Verfahren an das Landesschiedsgericht Hessen verwiesen, das nach Eingang der Verfahrensakten und relevanten Unterlagen das Verfahren mit Beschluss vom 23.04.2015 eröffnet hat.

Der Antragsgegner hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Der Antrag war zurückzuweisen, weil er unzulässig ist.

Durch die Verweisung das Bundesschiedsgerichts ist das Landesschiedsgericht Hessen zuständig geworden, § 6 Abs. 5 SGO.

Gleichwohl ist vorliegend kein Grund gegeben, der eine einstweilige Anordnung zulässig machen würden. Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint, § 11 Abs. 2 S. 1 SGO.

Dies ist vorliegend nicht der Fall, da die streitgegenständliche Ordnungsmaßnahme bis zum Abschluss des anhängigen Verfahrens keine Wirkung entfaltet. Ordnungsmaßnahmen entfalten Wirkung erst mit Rechtskraft (so auch BSG, Urteil vom 30.09.2011 zu BSG 2011-09-05-2). Die hier in Rede stehende Ordnungsmaßnahme ist indes nicht rechtskräftig, da der Antragsteller innerhalb der Frist des § 8 Abs. 4 S. 2 SGO und damit rechtzeitig das an sich zuständige Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz angerufen und diese Ordnungsmaßnahme angegriffen hat.

Da somit die angegriffene Ordnungsmaßnahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens keine Wirkung entfaltet, bedarf es keiner einstweiligen Regelung, weil keinerlei Rechte des Antragstellers in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden können.